

## **Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (11.-14. Jahrhundert)**

Herbsttagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte e.V.  
vom 21. bis 24. September 2010 auf der Insel Reichenau

Mit dem Plädoyer, bei der Beschäftigung mit den Aspekten weiblicher Herrschaft auf fürstlicher und königlicher Ebene von althergebrachten Forschungsmustern abzukommen, eröffnete *Claudia Zey* (Zürich) die von ihr organisierte Herbsttagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte zum Thema „Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (11.-14. Jahrhundert)“, die vom 21. bis 24. September 2010 auf der Insel Reichenau stattfand. Zu lange sei die Forschung der traditionellen Sicht der Verfassungs- und Rechtsgeschichte gefolgt, die kein Recht auf weibliche Herrschaft sehe oder aus einer patriarchalisch geprägten Werte nur eine inferiore Negativbewertung vornehme. Dabei beschränke sie sich selbst durch eine Zuspitzung auf wenige herausragende Persönlichkeiten, die in dem Konstrukt einer Ausnahmestellung weiblicher Herrschaft resultiere. Demgegenüber strebe die Tagung eine offenere Beschäftigung mit dem Thema an, wobei die Fragen nach Inhalt, Ausformung und Bedeutung weiblicher Herrschaft im Vergleich mit ihrem männlichen Pendant beantwortet werden sollten. Selbiges gelte ebenso für die Untersuchung der Handlungsspielräume von Herrscherinnen, ihren Aufgaben und Funktionen sowie der zeitgenössischen Sicht auf ihre Herrschaft in Bezug auf bestimmte Rollenerwartungen. Die Unterscheidung zwischen allein regierenden und mitregierenden Herrscherinnen sollte die Erforschung konsensualer Herrschaft stärker in den Blick rücken. Bewusst wurde bei der Zusammenstellung der Beiträge eine den engeren europäischen Rahmen überschreitende Perspektive gewählt, um im internationalen Vergleich eine breite Basis unterschiedlicher Situationen weiblicher Herrschaft zu erhalten.

Der Abendvortrag von *Christine Reinle* (Gießen) beschäftigte sich mit Problemen der Terminologie und Definition von „Macht“. Während die Etymologie des deutschen Begriffs ebenso wie die unterschiedlichen Bedeutungsebenen seiner lateinischen Entsprechungen wenig hilfreich seien, biete die Beschäftigung mit den soziologischen Modellen von Max Weber, Wolfgang Sofsky, Rainer Paris und Heinrich Popitz Ansätze zur Operationalisierung des Machtbegriffs. Als geeignetes Modell schlug Reinle die geringfügig ergänzte, von Günther Maluschke paraphrasierte Definition Webers vor, wonach Macht „als eine asymmetrische Relation zwischen mindestens zwei Handlungsobjekten (A und B), die auch Gruppen sein können, verstanden [wird], [in der] das Verhalten von B [...] von den Initiativen, Wünschen oder dem bloßen Auftreten von A [abhängt]“. Der besondere Vorteil dieser Definition liege in dem Verweis auf die wechselseitige „Bezogenheit“

der Betroffenen, die sowohl Formen einer direkten wie indirekten Machtausübung mit einschließen und mit Bezug auf das „Auftreten“ auch performative Elemente berücksichtigen. Dementsprechend müsse „Macht“ auch von „Herrschaft“ unterschieden werden, wobei sich letztere durch „eine dauerhafte, institutionalisierte, durch Regeln eingegrenzte und zugleich intensiviertere Machtausübung“ (Peter Hanke) auszeichne.

Mit Bezug auf die Rolle von Herrscherinnen beschäftigte sich Reinle anschließend mit den Mitteln der Durchsetzung von Macht, die sie in physische, materielle, infrastrukturelle, soziale und symbolische Mittel einteilte. Unter den physischen Machtmitteln sei neben der körperlichen Integrität, die als Voraussetzung zur Herrschaftsfähigkeit gegolten habe, primär an körperliche Stärke und Waffenfähigkeit zu denken, wobei gerade diese Aspekte Frauen den Zugriff auf Macht erschwert habe. Die Möglichkeit der Delegation militärischer Aufgaben habe diese Hindernisse jedoch teilweise beseitigen können. Ebenso sei an Reproduktionsfähigkeit zu denken, die je nach Erfolg oder Misserfolg Machtpositionen stabilisieren oder destabilisieren konnte. Von größerer Relevanz seien jedoch materielle Mittel gewesen: Reichtum bzw. die Verfügungsgewalt über Besitz, Ämter und Einkünfte, die Voraussetzung militärischer und politischer Potenz gewesen seien, durch die Verteilung von Ressourcen aber auch den Aufbau einer Gefolgschaft sowie eine (auch inszenierbare) Freigebigkeit ermöglicht habe. Auf gleicher Ebene lassen sich die infrastrukturellen Machtmittel ansiedeln, wie etwa die Möglichkeit des Gebietens und Verbotens oder der Verfügung über Ämter. Sowohl materielle als auch infrastrukturelle Machtmittel seien Frauen prinzipiell zugänglich gewesen, abhängig jedoch von Faktoren wie dem Erbrecht, Familienstand, Ehevertrag und ihrem Verhältnis zu Mann und Kindern. Über das Lehnswesen, Gefolgschafts-, Klientel- oder Soldbeziehungen habe materielle Verfügungsgewalt zugleich den Umfang sozialer Machtmittel bestimmt. Zu diesen sei auch das Netz verwandtschaftlicher Beziehungen zu zählen, dessen integrativer Bestandteil die Frauen waren. Ein weiteres soziales Machtmittel sei zudem die Förderung eines guten Verhältnisses zwischen Herrscher und Untertanen, die zur Herrschaftsstabilität beigetragen habe. Zu den symbolischen Machtmitteln der Herrscherin zählen die prestigeträchtige Selbstdarstellung sowie die Vermittlung der *dignitas* ihrer Herkunftsfamilie an ihre Nachkommen und die Pflege der *memoria*.

In einem letzten Abschnitt befasste sich Reinle mit den Reichweiten und Grenzen von intentional gestalteten Machtstrategien. Dazu zähle der gezielte Einsatz von Ressourcen ebenso wie die Funktionalität bestimmter Herrschertugenden, eine beständige Selbstinszenierung durch Repräsentation bei Hof und eine sorgsam dosierte Verhaltensweise im Umgang mit dem persönlichen Umfeld. In der zeitgenössischen Rezeption sei dabei zu beobachten, dass der Einbeziehung religiöser Praktiken in machtstrategische Zusammenhänge überwiegend skeptisch begegnet wurde. Dennoch habe die zentral von den Frauen abgedeckte Frömmigkeitspraxis durch

deren potentiellen Effekte auch politische bzw. herrschaftsstabilisierende Bedeutung besessen. Reinle schloss ihren Vortrag mit dem Plädoyer einer Relativierung der Bedeutung von „Macht“ als „unhinterfragbare[m] Ziel menschlichen Handelns“, die auch zu einer Neubewertung der Rolle von Frauen beitragen könne. Damit werde ein Blick auf einen Personenkreis ermöglicht, der Zugriff auf bestimmte Machtmittel besaß, „ohne sie in jeder Situation zwingend nutzen zu wollen“. Die Betrachtung von „Macht“ als Mittel statt Zweck lasse eine offenere Sicht auf Machtverhältnisse abseits der Konzentration auf politische Aktionen und deren Erfolge zu, der zudem auch indirekte Formen der Machtausübung betreffe.

Den zweiten Tag eröffnete *Nikolas Jaspert* (Bochum) mit einem Vortrag über die Iberische Halbinsel, wo im Hoch- und Spätmittelalter eine vergleichsweise große Zahl an allein herrschenden Königinnen eigenen Rechts an der Macht gewesen sei. Dabei lasse sich in den fünf christlichen Reichen ein breites Spektrum an Formen und strukturellen Voraussetzungen weiblicher Herrschaft feststellen, wofür nicht zuletzt unterschiedliche Rechtstraditionen verantwortlich seien. Während im Osten westfränkische Traditionen Königinnenherrschaft aus eigenem Recht zu einem kaum realisierten Ausnahmefall habe werden lassen, sei im Westen die weibliche Thronfolge, beeinflusst durch westgotisch-asturische Traditionen, zunächst gebilligt und bis um 1300 auch institutionalisiert worden. Allerdings habe auch hier Königinnenherrschaft nur als Sonderfall bzw. Notfall gegolten. In der Frage nach weiteren Formen weiblicher Königsherrschaft, für die Jaspert den Begriff der „reginalen Herrschaft“ einführte, konzentrierte er sich auf die Bereiche Regentschaft, Statthalterschaft und Mitregierung. Als Beispiel einer Regentin wurde die seit 1217 auf dem kastilischen Thron sitzende Berenguela von León angeführt, deren Regentschaft für ihren Sohn ohne sichtbares Verständnis der transitorischen Funktion in einem kaum beschränkten Herrschaftshandeln gemündet sei, unter voller Besetzung politischer, diplomatischer und sogar militärischer Handlungsfelder. Von der hofnahen Chronistik sei dieses Verhalten, das sich auch in der Beurkundung königlicher Entscheidungen niederschläge, bestätigt und sogar begrüßt worden. In der Frage nach den Spezifika reginaler Herrschaft sei die Betrachtung von Alleinherrscherinnen und Regentinnen indes nur bedingt zielführend, da beide als „soziale Männer“ gegolten hätten.

Etwas anders stelle sich dagegen die im Königreich Aragon institutionalisierte Statthalterschaft dar, mit der im 14. und 15. Jahrhundert sieben Königinnen öffentlich und offiziell betraut worden seien. Sie erhielten damit im Konsens mit dem König dessen volle Herrschaftsrechte außer dem militärischen Oberbefehl. Aus der Sicht zeitgenössischer Chroniken seien diese Statthalterschaften, die die Königin zur „Juniorpartnerin“ des Königs in der Herrschaft erklärten, als deren besondere Tugend angesehen und positiv bewertet worden. Als Ehefrau und Mitregentin verfügte sie so über ein Spektrum an zum Teil parallel zum König entwickelten Machtinstrumenten und politischer

Teilhabe, die anhand der Analyse von Königinnenhöfen im Vergleich mit dem bedeutenderen Königshof herausgearbeitet wurden. Am Beispiel der Gattin Peters IV. von Aragon, Eleonore († 1375), stellte der Referent acht wichtige Funktionen des Königinnenhofs vor: 1) die Verwaltung der regionalen Dotalgüter und des Allodialbesitzes, 2) die Repräsentation der Königin und ihrer Familie durch den Hof, 3) die Repräsentation des Reichs an sich, 4) als Zentrum außenpolitischer Tätigkeiten bzw. diplomatischer Kontaktaufnahme durch die Königin, 5) der Einsatz der Königin in der Heiratspolitik und Bildung familiärer Netzwerke, 6) für Petenten als Vorhof zum Königshof, 7) als Karrieresprungbrett für Dienstleute und Günstlinge und 8) als religiöses Zentrum der Königsherrschaft, in dem die Memorialpflege und Stiftungstätigkeit eine große Rolle spielten. Letztere Funktion speise sich zusätzlich aus der Beobachtung, dass sich zahlreiche Königinnen in der Stiftung und Förderung von Klöstern engagiert hätten, wobei im 13. und 14. Jahrhundert die Patronage franziskanischer Konvente auffällig sei, die sich auch in der Wahl als Grablege niedergeschlagen habe. Zumindest für Aragon sei eine ostentativ franziskanische Prägung regionaler Frömmigkeit festzustellen, die allgemein von der Unterstützung kirchlicher Reformbewegungen begleitet wurde. Ähnliche Tendenzen lassen sich auch in anderen Teilen Europas feststellen.

Über die engeren Grenzen Europas hinweg untersuchte *Alan V. Murray* (Leeds) das Phänomen weiblicher Herrschaftsausübung in den Kreuzfahrerstaaten, besonders anhand des Königreichs Jerusalem und des Fürstentums Antiochia. In beiden Gebieten ist eine im Vergleich zu Europa recht hohe Dichte an Herrscherinnen belegt, wofür Murray mehrere Ursachen herausarbeiten konnte. Im Besonderen sei die Herrschaft im Heiligen Land durch äußere Bedrohungen ständig gefährdet und der König bzw. Fürst dadurch häufiger im militärischen Einsatz gewesen, was das Risiko seines Schlachtentods oder der Gefangennahme in erheblichem Maße ansteigen ließ. Im Erbfall sei dann vorrangig auf dynastische Thronfolger zurückgegriffen worden, die sich bereits vor Ort befanden, und zwar unabhängig vom Geschlecht. Dieses Vorgehen sei vor allem deshalb gewählt worden, weil die Anreise anderer Kandidaten aus dem Westen logistisch und zeitlich zu aufwendig gewesen sei und die Gefahr interner Machtkämpfe unter dem Adel vor Ort beherbergt habe. Das größte Problem weiblicher Herrschaft, die Unfähigkeit als Heerführerin agieren zu können, sei dadurch umgangen worden, dass sich die Herrscherinnen, teilweise aus eigenem Recht, männliche Gefährten als Ehegatten wählten, die nach der Heirat entsprechend zum König bzw. Fürst gekrönt worden seien und die exekutiven und militärischen Aufgaben der Herrschaft übernehmen sollten. Dabei sei allen Beteiligten klar gewesen, dass nur die Nachkommen der Herrscherin zur Thronfolge berechtigt waren. Im Fall der Konstanze von Antiochia (1130-1164) habe dies allerdings zu einer stark reduzierten Rolle als Fürstin neben ihren beiden Gatten Raymond von Poitiers und Reynald von Châtillon geführt. Allein nach dem Schlachtentod Raymonds 1149 sei Konstanze für wenige

Jahre als selbstständig regierende Fürstin aufgetreten und habe nicht die Absicht erkennen lassen, sich wiederverheiraten zu wollen. In ähnlicher Weise, jedoch mit sehr viel größerer Herrschaftsteilhabe, habe Königin Melisande von Jerusalem (1131-1162) agiert. Sie sei nach dem Tod ihres Vaters Balduin II. 1131 mit ihrem Gatten Fulk von Anjou gekrönt worden, habe nach Fulks Tod 1143 jedoch ebenfalls keine Notwendigkeit einer Wiederverheiratung gesehen. Stattdessen habe sie sich in der militärischen Durchsetzung ihrer Herrschaft auf den von ihr ernannten Connétable Manasses de Hierges, einen Verwandten, gestützt. Diese zeige sich auch in der Auseinandersetzung mit ihrem 1145 mündig erklärten Sohn Balduin III., dem sie zunächst die Übergabe der Herrschaft verweigert habe, woraus sich eine Spaltung der Herrschaft und ein militärischer Konflikt entwickelte, in dem Melisande für einige Jahre entmachtet worden sei. Bis zu ihrem Tod 1162 habe sie jedoch einen bedeutenden Einfluss auf die Regierungsgeschäfte des Königreichs ausgeübt. Deutlich geringere Handlungsspielräume besaßen hingegen die vier regierenden Königinnen von Jerusalem in den Jahren 1186-1228, von denen zwei, Sybille und Isabella, die Töchter König Amalrics, insgesamt sechsmal verheiratet gewesen seien. Einige dieser Ehen seien angesichts eines drohenden Machtvakuum und auswärtiger Ansprüche auf den Thron in größter Eile geschlossen worden, um der Königinnenherrschaft schnell eine administrative und militärische Stabilität und damit den Nachweis der Legitimität zu verleihen. Dabei habe es mehrfach auch problematische Entscheidungen für einen Kandidaten gegeben, dessen Eignung und Herrschaftsverhalten nachträglich in Frage gestellt worden sei, wie etwa im Fall des Guy von Lusignan, dem zweiten Gatten der Sybille, dessen Position jedoch durch deren Unterstützung gefestigt werden konnte. Es zeige jedoch, dass gerade im Königreich Jerusalem die Königinnenherrschaft als Alternative zu männlicher Herrschaft akzeptiert worden sei, nicht allein um den dynastischen Anspruch auf den Thron beizubehalten, sondern als Voraussetzung für eine Übertragung administrativer und militärischer Befugnisse an einen männlichen Ehepartner.

Im Mittelpunkt des Vortrags von *Elisabeth van Houts* (Cambridge) stand die unter fünf, teils recht unterschiedlichen Aspekten durchgeführte Untersuchung der Stellung der englischen Königinnen im anglo-normannischen bzw. angevinischen Reich des späten 11. bis frühen 13. Jahrhunderts im Vergleich zur Situation in anderen europäischen Reichen. Sie verwies zunächst auf die besondere politische Lage Englands als einem im 11. Jahrhundert zweimal von auswärtigen Mächten besetzten, vom übrigen Kontinent getrennten Teil des Reichs, was sich auch auf die Stellung der englischen Königinnen ausgewirkt habe. Aufbauend auf sowohl angelsächsischen als auch karolingisch-französischen Traditionen sei die Position der Königin in England in hohem Maße als ein Amt verstanden worden, in dem sie die Herrschaft in enger Zusammenarbeit mit dem König ausübte. Dies sei allein deshalb notwendig gewesen, weil sich dieser entweder in der Normandie

oder in England aufgehalten habe, während seine Gattin häufig als Regentin im jeweils anderen Reichsteil zu fungieren hatte. In diesen Fällen habe die Königin über die vollständige Herrschaftsgewalt verfügt, auch wenn ihre Aktionen im Nachhinein von ihrem Ehemann bestätigt werden mussten. Dies gelte gleichermaßen für die rege diplomatische Tätigkeit und Netzerkennung, die als Teil des Königinnenamts verstanden worden sei. Eine besondere Situation, mit der sich die englische Königin in ihrer Herrschaft konfrontiert gesehen habe, betraf die Existenz von Konkubinen und einer zum Teil erheblichen Anzahl illegitimer Nachkommen des Königs, die dem Herrscher zu Verbündeten unter den adligen Familien in den Grenzgebieten des Reichs in England und der Normandie verhalfen, in königlichem Dienst standen oder kirchliche Karrieren ergriffen. Seitens der Königinnen scheint das Konkubinat widerspruchlos akzeptiert, wenn nicht gar, nach der Geburt einer ausreichenden Zahl legitimer Nachkommen, begrüßt worden zu sein. Ein negativer Einfluss auf die gemeinsam ausgeübte Herrschaft, deren Basis gegenseitiges Vertrauen und Schutz gewesen sei, scheint durch die sexuelle Untreue des Königs nicht entstanden zu sein. Als weiteren Aspekt englischer Königinnenherrschaft stellte van Houts heraus, dass mehrere der Frauen bereits über die Erfahrung königlicher Stellung aufgrund vorheriger Ehen verfügten. Die dadurch vorhandenen Erfahrungswerte königlicher Herrschaftsformen, Verwaltung und Verhaltensweisen habe ihnen eine gute Vorbereitung auf ihre Funktion an der Seite des englischen Königs verschafft und somit auch zum Erfolg der Königsherrschaft beigetragen. Als einzigartig für Nordwesteuropa stellte die Referentin die Präsenz einer „would-be queen regnant“ dar, der „Kaiserin“ Mathilde, die zwischen 1139 und 1147 versucht habe, gegen König Stephan von Blois in England an die Macht zu gelangen. Dies sei unter anderem daran gescheitert, dass ihr als verheirateter Frau nicht zugetraut wurde, aus eigenem Recht regieren zu können, ebenso habe sich ihr Herrschaftsverhalten zu stark dem Vorbild eines männlichen Herrschers angenähert, was von den Zeitgenossen in ihren Rollenerwartungen an eine Königin negativ beurteilt worden sei. Zuletzt ging van Houts auf die Rolle von Königinnen als Erbinnen französischer Herrschaften und ihrer Kontrolle über diesen Besitz und Einkünfte gegenüber ihrem Heiratsgut ein. Demnach verfügten die englischen Königinnen im europäischen Vergleich über recht große Einkünfte, deren Verfügbarkeit als flüssige Geldmittel in Abhängigkeit von der geographischen Lage der Güter in herrschaftsbedrohenden Situationen ein entscheidender Faktor gewesen sein konnte.

Der Vortrag von *Patrick Corbet* (Nancy) widmete sich den Rahmenbedingungen und Möglichkeiten weiblicher Herrschaft in Frankreich zwischen 1150 und 1250. Diese sei innerhalb der überschaubaren hochadligen Führungsschicht, die häufig eng miteinander verwandt war und in Kontakt miteinander stand, beileibe kein Ausnahmefall gewesen. Bemerkenswert sei die lange Dauer weiblicher Herrschaftsausübung in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die sich zum Teil

über mehrere Jahrzehnte erstreckte (z.B. Jeanne de Flandre, 1204-1244). In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts seien die Rahmenbedingungen in hohem Maße durch die Kreuzzugsteilnahme regierender Fürsten und Könige und die damit verbundene Abwesenheit in großer Entfernung und eine hohe Sterblichkeitsrate beeinflusst worden, die die Herrschaft einer Statthalterin oder, im Fall des Ablebens des Gatten/Vaters, einer Regentin für vorhandene minderjährige Söhne notwendig gemacht habe. Gerade in dieser Zeit werden jedoch auch die Grenzen weiblicher Herrschaft sichtbar, die in Abwesenheit der Männer häufig nur eine begrenzte Selbstständigkeit, beschränkt etwa durch Regentschaftsräte, besaß. Gleichzeitig habe im Fall der Regentschaft ein großer Druck auf den Witwen gelastet, der insbesondere im Fall von Misserfolgen zum Tragen gekommen sei. Ein entscheidender Faktor für den Erfolg einer Regentschaft sei das Alter des Erben gewesen, wohingegen die Existenz weiterer Brüder des Erben die Situation verkompliziert habe. Sofern die Herrschaftsgrundlage auf einer Stellung als Erbin beruhte, sei zu beobachten, dass es fürstlichen Erbinnen selten gelang, ihre Erbansprüche in effektive Herrschaft umzusetzen. Vielmehr galten diese Frauen als politische Schwachstellen, da ihr Umfeld angenommen habe, dass sie heiraten und ihre Gatten anschließend als Herrscher auftreten würden, wobei diese unter Umständen die Interessen des alteingesessenen Adels missachten würden. Ehen gefährdeten somit das familiäre Erbe, weshalb seitens der Verwandtschaft versucht worden sei, die Handlungsspielräume des Prinzgemahls einzuschränken, damit dieser nicht ihr Erbe an sich ziehe. In Bezug auf die weibliche Herrschaftspraxis sei ein breites Spektrum an Verhaltensweisen erkennbar. Einzelne Frauen besaßen ein großes Durchsetzungsvermögen mit der Wahrnehmung umfangreicher Herrschaftsfunktionen, auch militärischer Art (z.B. die „grande comtesse“ Blanche de Navarre). Dies habe soweit gereicht, dass einzelne Herrscherinnen zwar ihre militärische Aktionsmacht delegierten, aber dennoch mit ins Feld gezogen seien. Einige Frauen scheuten auch nicht den Konflikt mit der Kirche, die ihnen sogar die Exkommunikation eingebracht habe. Schlussendlich mahnte Corbet eine eingehendere Beschäftigung mit der Entwicklung der königlichen Verwaltung und der Jurisdiktion im Hinblick auf Frauen- und Witwenherrschaft, sowie einen Vergleich mit den Beobachtungen zur Herrschaft hochadliger Frauen vor und nach seinem Untersuchungszeitraum.

*Brigitte Kasten* (Saarbrücken) untersuchte in ihrem Vortrag die Sicht der Päpste auf weibliche Herrscherinnen von der Ottonen- bis zur Stauferzeit, wobei sie sich zuvor mit der Frage nach dem Vorhandensein eines theologisch-politischen Konzepts weiblicher Herrschaft in den Krönungsordines für Kaiserinnen beschäftigte. Darin seien es vor allem die vier Segenswünsche und die darin enthaltene Namensnennung von biblischen Frauen und deren vorbildhafter Symbolgehalt für die gekrönte Herrscherin, die für die Fragestellung interessant seien. In den frühen Krönungsordines seien vor allem die Themen der unauflöselichen Ehe und der Mutterschaft

bestimmend gewesen, wobei im ältesten Ordo der Judith (856) mit den gesalbten Frauen Judith und Esther zwei Symbolgestalten weiblicher Herrschaft enthalten seien. Um 900 habe sich dann die Siebenzahl der heiligen Frauen etabliert, worin die biblische Königin Esther als Symbol der gottgewollten Teilhabe der Königin an der Herrschaft dienen sollte, eine Folge der veränderten politischen Stellung spätkarolingischer Herrscherinnen. Obwohl das allegorische Programm der Ordines im 10. Jahrhundert erstarrte, habe es ein erhebliches Potential zur zeitgemäßen Aktualisierung gegeben, die auch eine Umdeutung des Symbolgehalts der Frauen erlaubte. In gleicher Weise habe sich Maria als Königin des Himmels und der Welt im 12. Jahrhundert zu einer Personifizierung nicht nur des Papsttums, sondern allgemein der Herrschaft der Kaiserin oder Königin entwickelt. Bis ins späte Hochmittelalter hätten sich in den Krönungsordines vier Komponenten der Vorstellung weiblicher Herrschaft herausgebildet: Die Kaiserin werde (1) als Konsortin des Kaisers in Ehe und Herrschaft begriffen, die innerhalb des Zeremoniells im kirchlichen Raum dem Kaiser gleichgestellt worden sei. Sie werde (2) als „Mutter im dynastischen und im übertragenen Sinn“ zur Mutter der Völker überhöht, woraus sich (3) ihre Mittlerschaft und Schutzherrschaft im Reich und für die Kirche ergebe. Zudem habe sie zur Wahrnehmung ihrer Herrschaftsaufgabe (4) eine Vorbildfunktion und müsse entsprechende Tugenden leben, die ihr durch das allegorische Programm der Siebenzahl der heiligen Frauen versinnbildlicht werden. Der damit theologisch abgesteckte Rahmen um die verschiedenen Aufgaben und Tugenden der Kaiserin oder Königin stimme mit deren realen politischen Machtbefugnissen sogar weitgehend überein. Ob dies ein bewusst durchdachtes Konzept als Basis für die Ausübung weiblicher Herrschaft war oder nicht, sei in den zeitgenössischen Quellen allerdings kaum überprüfbar.

Im zweiten Teil ihres Vortrags, der Untersuchung von Papstbriefen an Herrscherinnen, stellte Kasten zunächst fest, dass Herrscherinnen gegenüber ihren männlichen Pendants eher marginalisierte Ansprechpartnerinnen der Päpste gewesen seien. Nur etwa 17 % aller päpstlichen Schreiben zwischen 1000 und 1250 habe weibliche Empfänger gehabt. In der qualitativen Gewichtung spielten neben den nicht weiter behandelten Ehesachen (17 %) vor allem (kirchen-)politische Angelegenheiten (14 %) und Bitten des Papstes um gezielte Einflussnahme (13 %) eine Rolle. Dabei sei gerade in den auf Eigeninitiative des Papstes verschickten Briefen zu beobachten, dass die Kurie zu (kirchen-)politischen Themen keine Unterschiede zwischen männlicher und weiblicher Herrschaft mache, vielmehr sei eine selbstverständliche Erwartung der Herrschaftsausübung durch die Empfängerin festzustellen. Gleiches gelte für die Verwendung metaphorisch aufgeladener, teils mit lockeren Bezügen auf die Symbolik der Krönungsordines versehenen Mahnungen zu Tugendhaftigkeit und vorbildlicher Herrschaftsführung. Ein geschlechtsspezifisches Konzept lasse sich am ehesten aus den Bittschreiben des Papstes um gezielte Einflussnahme der Herrscherinnen in (kirchen-)politischen Fragen herauslesen, in denen



ihnen in besonderem Maße eine Funktion als Vermittlerin angetragen wurde. Dabei sei von den Päpsten häufig an die Klugheit der Adressatin appelliert worden, die ihr eine Rolle als „Moderatorin“ und Fürsprecherin zum Wohl des Reichs ermögliche. Bei einigen Päpsten scheine dabei eine Vorstellung „indirekter“ Herrschaft der Königin oder Fürstin durch, die auch als ernstzunehmender politischer Faktor und Trägerin erheblicher politischer Kompetenz begriffen worden sei. In der Zusammenschau lasse sich aber auch damit kein kuriales Konzept einer spezifisch weiblich ausgeprägten Herrschaftsform im Gegensatz zu einer männlichen erkennen.

Der Vortrag von *Martina Stercken* (Zürich) nahm im Rahmen einer vergleichenden Untersuchung der Gattin König Rudolfs I. von Habsburg, Gertrud/Anna von Hohenberg (um 1225-1281), und deren Enkelin Agnes von Ungarn (um 1281-1364), Tochter Albrechts I. und Witwe Königs Andreas von Ungarn, die Bedingungen und Formen weiblicher Herrschaftsausübung sowie deren zeitgenössische Rezeption von Ende des 13. bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts in den Blick. Der Vergleich bestätige die Beobachtung, dass „prestigeträchtiger Hintergrund, Unabhängigkeit und Besitz wesentliche Voraussetzungen für die Handlungsfähigkeit adeliger Frauen“ gewesen seien. Allerdings sei dies für Gertrud, die nach der Königswahl Rudolfs ihren Namen, vermutlich in Anknüpfung an den Anspruch auf die schwäbische Herzogswürde der Zähringer, in Anna änderte, aufgrund der spärlichen Überlieferung nur in begrenztem Umfang fassbar. Dahingegen vermittele die hervorragende Quellenlage zu Agnes, die sich seit 1316/17 in dem von ihrer Mutter um 1309 gegründeten Klarissenkloster Königsfelden niedergelassen habe, ohne allerdings in dieses einzutreten, das Bild einer geschäftstüchtigen Frau mit herausragendem Organisationstalent, die nicht nur über eigenes Vermögen, sondern auch über weitläufige Kontakte verfügte. Im Gegensatz zu der in Ehe und Familie eingebundenen Anna habe Agnes durch ihre Teilhabe am königlichen Prestige sowie ihrer Stellung als Königswitwe über eine ungleich bessere Ausgangsposition zum Erhalt von Macht und Herrschaft verfügt. Beiden Frauen gemein sei hingegen eine auf Herrschaftsvermittlung und -anspruch abzielende Instrumentalisierung ihrer eigenen Memoria und der ihrer Dynastie. So habe sich die 1281 in Wien verstorbene Anna nach chronikalischem Bericht auf eigenem Wunsch im Basler Münster beisetzen lassen, in einer ursprünglich prominent vor dem Hauptaltar platzierten Grabtumba, deren Wappendarstellungen in programmatischer Weise königlich-landesherrliche und dynastisch-familiäre Aspekte und Ansprüche vereinen. Gegenüber diesen Ansätzen habe Agnes das dynastische Totengedenken in vielfältiger Weise ausgebaut. Durch eine breite eigene Stiftungstätigkeit außerhalb Königsfeldens wie auch der Organisation zahlreicher repräsentativer familiärer Stiftungen in diesem Kloster habe sie inmitten des angestammten Kerngebiets der habsburgischen Herrschaft eine „hochreflektierte

Inszenierung der herrschaftlichen Bedeutung ihres Geschlechts“, sowohl auf landesherrlicher wie königlicher Ebene, entworfen.

Die anschließende Untersuchung der politischen Handlungsspielräume von Anna und Agnes konzentrierte sich auf Letztere, da für Anna nur eine sehr geringe politische Aktivität nachweisbar sei. Trotz einer unterschiedlichen Beurteilung der Rolle der Agnes und ihres Wirkungsbereichs als Vertreterin ihrer Familie in den Vorlanden durch die Forschung, habe sie unzweifelhaft politisches Talent besessen, das sie sowohl eigenständig als auch in Absprache mit ihren Brüdern und deren Repräsentanten vor Ort einsetzte, nicht zuletzt in der Erfüllung landesherrlicher Pflichten wie der Friedenssorge und der Teilhabe an schiedsgerichtlichen Verfahren. Dabei zeige sich deutlich, dass dieses politische Engagement kein „Notfall“ war, sondern eine selbstverständliche Einbindung in die Strukturen habsburgischer Herrschaftsausübung, die auch keine spezielle weibliche Ausrichtung besaß. Die mit der Herrschaft beider Frauen verbundenen Rollenbilder und -erwartungen der Zeitgenossen stützen sich vornehmlich auf historiographische Texte, die erst nach deren Tod entstanden seien und zunächst „hagiographisch geprägte Exempla idealen Frauenlebens“ präsentierten. Während eine derartige Darstellungsweise der Anna weitgehend stabil blieb, sei das in der Chronistik des 14. Jahrhunderts vorherrschende Modell der Agnes als der „segensreichen friedvollen Frau und mütterlichen Herrscherin“ in der eidgenössischen Geschichtsschreibung des 16. Jahrhunderts zur „Exponentin der vergangenen habsburgischen Tyrannen-Herrschaft“ umgedeutet worden.

*ELKE Goez* (München) beschäftigte sich in ihrem Beitrag mit den Möglichkeiten und Strategien der Herrschaftsausübung von Fürstinnen der späten Salierzeit am Beispiel der Welfinnen Imiza und Judith, der Schwiegermutter Heinrichs IV., Adelheid von Turin, sowie Beatrix und Mathilde von Canossa. Zu Beginn untersuchte sie die Titelführung der Fürstinnen. Dabei sei zu beobachten, dass diese bewusst auf eine Maskulinisierung der Titel verzichteten und sich selbstbewusst etwa als *comitissa* bezeichneten. Die Akzeptanz dieser Titel durch ihr Umfeld sei damit zur Belastbarkeitsprobe der Stabilität eigener Herrschaft geworden. Deren Legitimierung sei ebenso durch die positive Memoria an den Vater oder Gatten angestrebt worden, wie durch zielgerichtetes Verschweigen problematischer Vergangenheit, z.B. einer vorhergehenden Ehe. In diesem Zusammenhang stehe auch die Verwendung des *Die gratia*-Titels und das Aufkommen echter eigener Siegel Ende des 11. Jahrhunderts. Die in erheblicher Zahl in Oberitalien überlieferten Urkunden von Fürstinnen deutete Goez als Zeichen für den Durchbruch mächtiger Frauen im Urkundenwesen unterhalb der Königsebene. Diese sei als wichtiges Instrument und Medium der Herrschaftsausübung angesehen worden, worauf auch die Gestaltung der Poenformeln mit Verweis auf die eigene Strafgewalt und die zum Teil persönliche Unterfertigung der Urkunden hinweise.

Eine bedeutende Rolle dürfe den spätsalischen Fürstinnen zudem in der Verbreitung und Durchsetzung der Kirchen- und Klosterreform zugewiesen werden. Beispielhaft zu nennen sei hierfür der relativ starke Hof der Mathilde von Canossa, der den vertriebenen Gregorianern als Fluchtort gedient habe. Gregor VII. selbst habe mit Mathilde korrespondiert, die er auch dank ihrer Kontakte in der Rolle als Vermittlerin und politische Kraft zu schätzen wusste. So lassen sich auch Hinweise auf eine überregionale Zusammenarbeit einzelner Fürstinnen für die Reformklöster finden. Ebenfalls zu beachten sei die Bedeutung der Fürstinnen im Kulturtransfer von Oberitalien über die Alpen. Eine singuläre Quelle hierzu liege in dem Katalog der Ausstattung der Hofkapelle Judiths (1094) vor, der anlässlich ihrer und Welfs IV. Schenkung an das Kloster Weingarten erstellt worden sei. Aber auch Mathilde von Canossa sei am Aufbau einer eigenen Bibliothek und der Literaturförderung interessiert gewesen. Auf fürstlicher Ebene sei ihr Hof für längere Zeit zu einem der wichtigsten geistigen Kristallisationszentren der späten Salierzeit geworden. An Bedeutung gewannen die Fürstinnen zudem auf dem Gebiet der Repräsentation und Memoria, was sich etwa in der Vita Mathildis und in der welfischen Geschichtsschreibung bemerkbar mache. Mit der programmatisch intendierten Abbildung sowohl Judiths als auch der Mathilde in der Vita Mathildis und in repräsentativen Evangelienhandschriften sei eine „offizielle Inszenierung“ der Bedeutung ihrer Familien einhergegangen. Die in der Spätsalierzeit entwickelte Schaffung einer zentralen familiären Grablege durch Zusammenführung der Gebeine möglichst aller Vorfahren sei Fürstinnen wie Adelheid von Turin und Mathilde von Canossa im Gegensatz zu den Welfen jedoch nicht gelungen. Dass weibliche Fürstenherrschaft zwar ungewöhnlich, jedoch keinesfalls als illegitim angesehen worden sei, zeige sich im weitgehenden Fehlen einer zeitgenössischen Fundamentalkritik an ihr. Im Gegenteil werden in der Chronistik eher die administrativen Fähigkeiten und die Mütterlichkeit ihrer Herrschaft gerühmt, während Kritik hauptsächlich aus persönlicher Distanz und Verbitterung einer bestimmten Fürstin gegenüber laut geworden sei.

Der abschließende Vortrag von *Sigrid Schmitt* (Trier) hatte die Bedingungen und Praxis geistlicher Fürstinnen vom 11. bis 14. Jahrhundert zum Gegenstand, wobei die Konzentration auf den Kanonissenstiften im Reich und dort besonders in Sachsen und im Elsass lag. Sie untersuchte zunächst die Rahmenbedingungen, unter denen die Äbtissinnen ihre Herrschaft ausübten, wobei sie zwei Phasen unterschied. In der ersten Phase, die den Zeitraum zwischen etwa 1000 und 1150 umfasse, seien die Stiftskirchen den Bemühungen der jeweiligen Bischöfe um Eingliederung in deren Einflussbereich ausgesetzt gewesen und damit dem drohenden Verlust ihrer unmittelbaren Stellung. Parallel dazu seien die Konvente häufig mit Reformversuchen und der Forderung zur Annahme der Benedikt- oder Augustinusregel konfrontiert worden. Ein besonderes Charakteristikum dieser Phase sei der hohe Anteil an Äbtissinnen aus dem Hochadel, zum Teil mit

Verwandtschaft zum Königshaus, die ihnen einflussreiche Positionen etwa im Investiturstreit verschaffte. Die zweite Phase von 1150 bis 1400 sei von einem zunehmenden Einfluss des regionalen und lokalen Adels geprägt. Die weiterhin bestehenden Reformversuche seien nun häufiger in Eingliederungen in den Zisterzienser- und Prämonstratenserorden gemündet. Durch Besiztentfremdungen und Umstrukturierungsmaßnahmen befanden sich vielen Stiften in dieser Zeit in einem wirtschaftlichen Niedergang. Ihre Bedeutung auf reichspolitischer Ebene habe abgenommen, wobei die Erhebung von Äbtissinnen in den Reichsfürstenstand teilweise diesen Bedeutungsverlust zu kompensieren versuchte. Deren Herrschaft habe durch die Formierung eines Stiftskapitels aus Kanonissen und Kanonikern ein deutliches Gegengewicht erhalten. Damit habe sie sich in Bezug auf ihre Leitungsfunktion im Inneren permanent in einem komplexen Aushandlungsprozess zwischen verschiedenen Interessengruppen befunden, der Einfluss auf ihre persönliche und ihre Amtsautorität genommen habe. Zur Besitzsicherung gegenüber den Vögten, Ministerialen und konkurrierenden Mächten haben der Äbtissin mehrere Handlungsoptionen offen gestanden. Neben der Aktivierung päpstlicher oder königlicher Schutzbriefe sei dies vor allem die Nutzung verwandtschaftlicher und institutioneller Netzwerke bis hin zu offener Fehdeführung gewesen. Ein anderer Weg sei der Ausbau einer effektiven Besitzverwaltung gewesen, der zu einer langfristigen Sicherung gegenüber Entfremdungsversuchen führen sollte. In den dazu angelegten Salbüchern und Weistümern ständen der Forschung Quellen zur Verfügung, die einen Einblick in der Wahrnehmung der herrschaftlichen Rechte der Äbtissin gegenüber ihren Abhängigen ermöglichen. Dabei werde deutlich, in welchem Maße die Rechte des Stifts an die Person der Äbtissin gebunden waren und wie wichtig ihre unmittelbare Präsenz, etwa bei der Einsetzung von Ämtern (z.B. Keller, Bannwart), für eine erfolgreiche Herrschaftsdurchsetzung war. Die abschließende Frage, ob sich die Herrschaft geistlicher Fürstinnen von der männlicher Kirchenfürsten unterscheide, verneinte Schmitt, wies jedoch auf die Bedrohung der herrschaftlichen Stellung der Äbtissin durch die mit der Reform verbundenen Einführung einer strengen Klausur und die damit verbundene Einschränkung der Bewegungsfreiheit hin.

Am Ende der Tagung versuchte *Jörg Rogge* (Mainz) die Vorträge und Diskussionen in einer Zusammenfassung zu bündeln. Als ein grundsätzliches Problem des international geführten Forschungsdiskurses bezeichnete er die unterschiedlichen „Konnotationen, die an den Begriffen für Macht, Herrschaft und Regierung in anderen Sprachen hängen“ und sich nur selten bedeutungsgleich ins Deutsche übertragen ließen. Mit Blick auf die Voraussetzungen zur Ausübung weiblicher Herrschaft seien grundsätzlich die Relation zwischen der Persönlichkeit einer potentiellen Herrscherin (u. a. auch [Aus-]Bildung) und den bestehenden Strukturen sowie die Kontingenz politischer und biologischer Ereignisse zu beachten. Insbesondere die Kreuzzüge ins

Heilige Land haben dort wie im Westen durch die Abwesenheit männlicher Herrschaftsträger für günstige Rahmenbedingungen weiblicher Herrschaft gesorgt. Während für Fürstinnen der Erhalt der Herrschaftsfähigkeit bereits durch ihre Ehe eintrat, sei für Königinnen die Krönung und Salbung entscheidend gewesen. Diskussionswürdig erscheine die Frage nach dem Amtscharakter der Königin, der ihr, wie etwa in England, eine definierte Rolle zuwies, während sie sich in anderen europäischen Reichen ihre Handlungsspielräume wohl erst erarbeiten musste. Im Spätmittelalter habe die Krönung nicht mehr als Einführung in Herrschaft, sondern nur noch als Einführung der Königin als Gattin des Königs bedeutet, womit sie ihm unterstellt worden sei.

Als wichtige (politische) Handlungsfelder von Herrscherinnen seien die Diplomatie und die Interzession der Königin gegenüber dem König zu nennen, wobei der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff der „indirekten Herrschaft“ vielleicht besser durch das Konzept der Einflussnahme ersetzt werden sollte. Von großer Bedeutung sei zudem die Teilhabe an Kommunikationsnetzwerken mit differenzierten Zielsetzungen (z. B. Heiratspolitik, Konfliktvermittlung), sowohl innerhalb des eigenen Hofes als auch zwischen dem Männer- und Frauenhof und darüber hinaus. Das Verhältnis der Höfe zueinander, ihre Institutionen, Personal und Personalaustausch bedürfen zusätzlicher Untersuchungen. Weiterhin sei eine starke Beschäftigung der Herrscherinnen mit der Verwaltung ihres Besitzes festzustellen. Herrschafts- und Besitzsicherung für sich wie für ihre Kinder bzw. Gatten sei eines der zentralen Ziele weiblicher Herrschaft gewesen, das allerdings nur durch die Unterstützung eines männlichen Umfelds zu erreichen gewesen sei. Daneben widmeten sich die Frauen häufiger der Memorialpflege oder der Unterstützung der Kirchenreform.

Als häufigste Erscheinungsform weiblicher Herrschaft sei die Einbindung der Frau in die Regierungsgeschäfte des Mannes zu beobachten, wenn auch stets als inferiore Partnerin. In der institutionalisierten Form der Statthalterschaft herrschten die Frauen im Auftrag des Ehemanns. Im Spätmittelalter übten sie dabei häufig Landesherrschaft in Regionen aus, in denen sie eigene erbrechtlich begründbare Ansprüche hatten oder durchsetzen wollten. Die ebenfalls häufig zu beobachtende Regentschaft für minderjährige Söhne lasse sich vor allem durch die höhere Mortalität männlicher Herrscher aufgrund militärischer Aktionen, insbesondere während Kreuzzugsteilnahmen erklären. Dagegen scheint die relativ seltene Chance einer Königin oder Fürstin, eine nicht transitorisch vom Ehemann abgeleitete Herrschaft aus eigenem Recht auszuüben, hauptsächlich auf ihren Erbansprüchen beruht zu haben, und deren Akzeptanz in der Erwartung der Zeitgenossen an eine zeitnahe Übergabe der Herrschaft an einen bestehenden oder (bei Erbinnen) künftigen Ehegatten. Den von der bisherigen Forschung postulierten „direkten Zusammenhang von administrativer Verdichtung und Zurückdrängung von Frauen aus der Herrschaft“ haben die Referate jedoch nicht bestätigen können. Ebenso wenig könne eine in Formen und Mitteln spezifisch

weibliche Ausrichtung von Herrschaft, die nicht auch von Männern angewendet wurde, festgestellt werden.

In der Betrachtung der Begründung weiblicher Herrschaft schlug Rogge vor, statt von Macht besser von Autorität als der Voraussetzung für die Möglichkeit zur Ausübung von Herrschaft und insbesondere weiblicher Herrschaft zu sprechen. Demnach haben die Referate gezeigt, dass Herrscherinnen aufgrund sowohl persönlicher (Vorbildlichkeit, besondere Leistungsfähigkeit wie z.B. Mutterschaft) als auch formaler (Recht, Tradition, Eigentum, religiöse Vorstellungen) und delegierter (Amtsinhaberschaft) Eigenschaften Autorität erwerben konnten und darauf gestützt Herrschaft ausgeübt haben. Die Anerkennung dieser Autorität habe auch mit der Erfüllung von Rollenerwartungen zu tun, wobei es gerade die Anmaßung zu großer Autorität, etwa bei der politischen Einflussnahme auf den Ehegatten, gewesen sei, die Kritik an weiblicher Herrschaft hervorgerufen habe. Rogge rief dazu auf, in Zukunft „weniger das als geschlechtsspezifisch ausgemachte strukturelle Defizit“ zu beklagen „als vielmehr die je potentiellen Handlungsmöglichkeiten der Herrscherinnen zu betonen“. Die Forschung müsse anerkennen, dass weibliche Herrschaft zeitgenössisch nicht grundsätzlich als exzeptionell angesehen wurde und demnach auch von der Forschung nicht als solche behandelt werden sollte.

Wie üblich werden die Diskussionsbeiträge in den Tagungsprotokollen des Konstanzer Arbeitskreises dokumentiert und die Beiträge im Rahmen der Reihe „Vorträge und Forschungen“ veröffentlicht.

Andre Gutmann (Freiburg i. Br.)